

Brandschutzmerkblatt

Tageseinrichtungen für Kinder



Stand: 09/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Einordnung	3
3. Begriffe	3
4. Anforderung.....	4
5. Brandschutz - Schutzziele	4
6. Bauliche Anforderungen	4
7. Anlagentechnische Anforderungen	6
8. Betriebliche Anforderungen	6
9. Kontakt	7

1. Vorwort

Das Merkblatt soll als Informationsquelle für Belange des Vorbeugenden Brandschutzes dienen.

Die hier zusammengefassten Anforderungen geben Antwort auf häufig an die Feuerwehr Heidelberg gestellte Fragen bezüglich des Brandschutzes.

Kindertageseinrichtungen haben in unserer Gesellschaft auf Grund des demographischen Wandels zunehmend an Bedeutung gewonnen.

In Deutschland heißen je nach Region unterschiedliche Einrichtungen „Kindertagesstätte“: die [Kinderkrippe](#) oder *Großtagespflege* (für Kinder bis drei Jahre), der [Kindergarten](#) (für drei- bis sechsjährige), zum Teil werden nur Ganztagskindergärten als Kindertagesstätte bezeichnet. Der Hort oder [Schulhort](#), den Grundschulkinder vor Schulbeginn und nach Schulende besuchen können wird ebenfalls als Kindertagesstätte bezeichnet.

Die Entwicklung des Merkblatts beruht auf dem Grundgedanken, dass sich in Kindertageseinrichtungen gleichzeitig eine größere Anzahl Kinder aller Altersgruppen aufhält. Kinder sind besonders hilfsbedürftig, da sie die bei einem Brand auftretenden Gefahren nicht folgerichtig beurteilen können und sich auf Grund ihrer Fehleinschätzung falsch verhalten werden. Durch ihr Fehlverhalten können sich die Kinder und andere Personen in Gefahr bringen, dies umso mehr, da das Betreuungspersonal nicht in so großer Zahl zur Verfügung steht.

Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, die brandschutztechnische Beurteilung von Kindertageseinrichtungen und die damit verbundenen Anforderungen in Heidelberg auf einen einheitlichen Sicherheitsstandard zu führen und zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Betrachtung des baulichen Brandschutzes nur das Baurecht berücksichtigt wird. Allerdings unterliegen Kindertageseinrichtungen auch den arbeitsrechtlichen Richtlinien, die zum Teil deutlich höhere Anforderungen an die Bauweise stellen und diese ebenfalls zu prüfen sind.

Im Zuge der ganzheitlichen Betrachtung des Brandschutzes wird stellenweise trotzdem auf Arbeitsstättenrichtlinien verwiesen und vereinzelt Aspekte aufgegriffen.

2. Rechtliche Einordnung

Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, behinderten oder alter Menschen, fallen laut Landesbauordnung (LBO) § 38 (2) Nr. 6 unter Sonderbauten, unterliegen jedoch keiner speziellen Sonderbauverordnung.

Nach § 39 (2) Nr. 12 der Landesbauordnung (LBO) sind Kindertageseinrichtungen als barrierefreie Anlagen zu planen.

3. Begriffe

Spielflur

Ein Spielflur ist kein notwendiger Flur im herkömmlichen Sinn der LBOAVO. Es handelt sich um einen Raum mit Brandlasten, wie einer nutzungsbedingten Möblierung, einschließlich Spielsachen und Dekorationen sowie Brandentstehungsquellen, der neben seiner Funktion als Verkehrsfläche auch als Spielfläche genutzt wird.

Gruppenbereich:

Zum Gruppenbereich zählen der jeweilige Gruppenraum sowie die direkt erreichbaren, angrenzenden Nebenräume.

4. Anforderung

Für alle Kindertageseinrichtungen sind mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege erforderlich. Bei einer Zahl von maximal fünf anwesenden Kindern in den gesamten Räumlichkeiten kann in Einzelfällen auf den zweiten baulichen Rettungsweg verzichtet werden. Der Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr schließt sich als zweiter Rettungsweg bei Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der besonderen Personengruppe grundsätzlich aus.

Nach Verwaltungsvorschrift – Brandverhütungsschau vom 17.09.2012 unter Punkt 2.6 fallen nicht alle Einrichtungen aufgrund baulicher Gegebenheiten unter die Brandverhütungsschau (BVS). In Heidelberg werden schon immer grundsätzlich alle Kindertageseinrichtungen im Zuge der wiederkehrenden Brandverhütungsschau (BVS) begangen, da die Personengruppe eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweist.

Brandschutz - Schutzziele

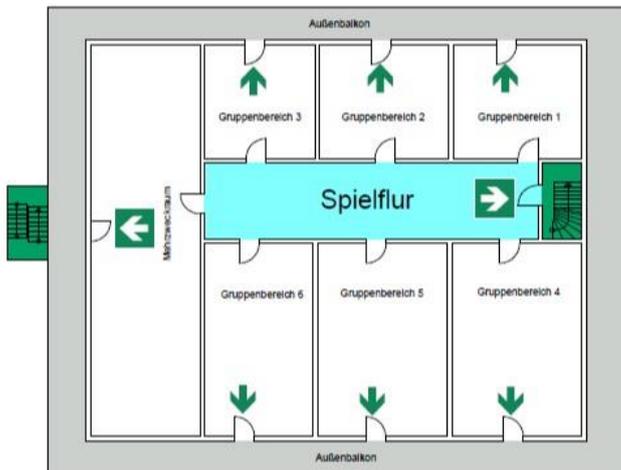
Gemäß § 15 (1) Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der

- Entstehung eines Brandes,
- Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren
- sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

5. Bauliche Anforderungen

- Um die Schutzziele der Landesbauordnung (LBO) zu erreichen, sind die allgemeinen Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO) bzw. die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) anzuwenden. Diese können jedoch zum Teil auf Grund der Nutzung dieser speziellen Nutzergruppe mit höheren Anforderungen an die bauliche Anlage, als in der LBOAVO sichergestellt werden.
- Jeder ebenerdige Gruppenbereich muss über einen Ausgang direkt ins Freie verfügen, der Ausgang ist über Türen herzustellen gegebenenfalls können Balkontüren verwendet werden. Die Benutzbarkeit muss während der Betriebszeit ständig und ohne Hilfsmittel gewährleistet sein. Der Außenbereich mit Spielflächen ist so anzuordnen, dass er auf direktem Wege aus den Gruppenräumen erreicht werden kann. Die Planung mit einem notwendigen Flur ist eine Alternative, allerdings wird der direkte Ausgang ins Freie nutzungsbedingt empfohlen.
- Gruppenbereiche in jedem nicht zu ebener Erde liegenden Geschoss müssen über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen. Bei der betroffenen Personengruppe kann der zweite Rettungsweg nicht mit tragbaren Feuerwehrleitern oder Hubrettungsgeräten sichergestellt werden. Der zweite bauliche Rettungsweg zur Überbrückung einer Geschossebene kann nicht ausschließlich über verkehrssichere Rutschen sichergestellt werden, diese kann zusätzlich errichtet werden. Der erste Rettungsweg für Gruppenbereiche ist als direkter Zugang zum Freien, oder über einen notwendigen Flur zu führen.
Es gibt drei unterschiedliche Möglichkeiten dies sicher zu stellen.

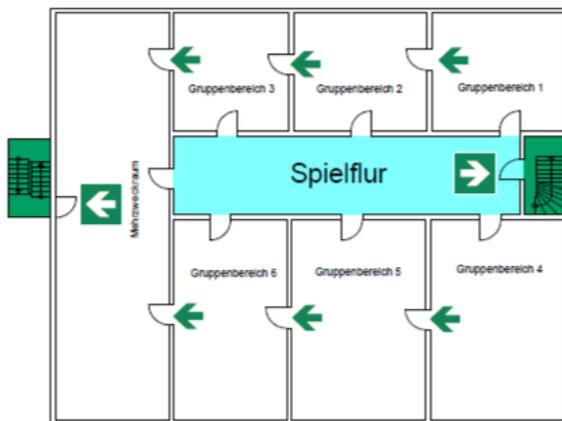
1. Erster Rettungsweg über einen Außenbalkon und notwendige Treppe



© Feuerwehr Heidelberg Abt. Vorbeugender Brandschutz

Der erste Rettungsweg ist aus jedem Gruppenbereich der direkte Zugang zum Freien auf den Außenbalkon zur Notwendigen Außentreppe. Bei dieser Lösung kann der Flur als Spielflur ausgebildet werden.

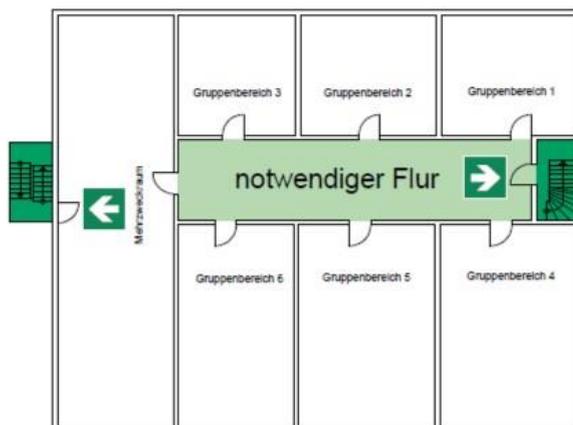
2. Bypass Lösung und eine notwendige Treppe



© Feuerwehr Heidelberg Abt. Vorbeugender Brandschutz

Bei einer Bypass-Lösung wird die Rettungswegführung zum direkten Zugang zum Freien über andere Gruppenbereiche, unabhängig vom Spielflur sichergestellt. Diese Lösung bedarf einer Einzelfallabstimmung.

3. Notwendiger Flur



© Feuerwehr Heidelberg Abt. Vorbeugender Brandschutz

Wenn ein notwendiger Flur nach § 12 LBO ausgebildet wird, kann der Flur nicht mehr als Spielflur genutzt werden. Es ist ein separater Raum für die Garderoben vorzusehen.

- Gruppenbereiche für Kinder unter 3 Jahren sowie Räume, in denen sich gehbehinderte Kinder aufhalten, sind vorzugsweise ebenerdig anzuordnen
- Rettungswege dürfen die Länge von 35 m nicht überschreiten nach §11(1) LBOAVO. Brand- und Rauchschutztüren in Rettungswegen sind, wenn sie im Betrieb offengehalten werden mit bauaufsichtlich zugelassenen Haltevorrichtungen auszustatten, die bei Auftreten von Rauch ein selbsttätiges Schließen sicherstellen.
- Die Durchgangsbreite eines notwendigen Flures muss mindestens 1,25 m § 12 (2) LBOAVO betragen. In Spielfluren ist darauf zu achten, dass die Durchgangsbreite durch Mobiliar nicht eingeschränkt wird.
- Jalousien, Verdunkelungen oder Ähnliches dürfen die Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.

6. Anlagentechnische Anforderungen

Brandfrüherkennungssysteme

Als Mindestausstattung der Räume sind Rauchwarnmelder nach DIN 14676 zu verwenden, wenn die Kindertageseinrichtung der Form einer Kindertagespflege im Haushalt des Personensorgeberechtigten nach § 22 (1) SGB VIII geleistet wird

Alle anderen Kindertageseinrichtungen sind mit Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-2 2018:07 zu überwachen. Rauchwarnmelder nach DIN 14676 sind zur gewerblichen Nutzung nicht zulässig. Brandwarnanlagen verfügen über automatische und nicht-automatische Melder und einer Alarmierungseinrichtung.

In einzelnen Fällen kann auch die Einrichtung einer Brandmeldeanlage erforderlich sein.

Blitzschutz

Kindertageseinrichtungen sind nach LBO § 15 (2) mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

Schutz gegen unbeabsichtigtes Einschalten

Um die Entstehung von Bränden in Küchen zu verhindern, ist die Stromversorgung der wärmeerzeugenden Geräte (Herd, Kochgeräte) gegen unbefugtes Benutzen durch Kinder zu sichern (z.B. hochgesetzter Schlüsselschalter außen).

7. Betriebliche Anforderungen

Brandschutzordnung DIN 14096

Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teile A-C) zu erstellen.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind entlang des Verlaufs mit ausreichenden und gut sichtbaren Rettungszeichen nach DIN ISO 7010 zu kennzeichnen. Diese müssen unmissverständlich zu den Ausgängen, Notausgängen, Treppenträumen, das Freie oder in einen anderen gesicherten Brandabschnitt hinführen. Es sind beleuchtete Hinweise zu verwenden und auf eine Sicherheitsbeleuchtung aufzuschalten, Akku- oder Batterieleuchten können verwendet werden. Gegebenenfalls können selbstleuchtende Piktogramme verwendet werden. Fluchtwege dürfen weder verstellt noch verschlossen werden.

Feuerlöscheinrichtungen

Es sind geeignete, auf die Nutzung abgestimmte Selbsthilfeeinrichtungen bereitzustellen. Die Menge und Art der Löscheinrichtungen ergibt sich aus den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) 2.2. Diese müssen gekennzeichnet, gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein.

Brandschutzschulung

Die Beschäftigten sind mindestens einmal pro Jahr über die Brandschutzordnung (DIN 14096), besonders über das Verhalten im Brandfall und erste Löschmaßnahmen zu belehren diese Schulungen sind zu dokumentieren.

Brandschutzerziehung

Es sind regelmäßig (z.B. einmal pro Quartal) Räumungsübungen mit den Kindern durchzuführen. Sammelpunkte sind ggf. nach Gruppen im Außenbereich einzurichten, so dass überprüft werden kann, dass alle Kinder das Gebäude verlassen haben.

Zu diesem Zweck sind Anwesenheitslisten zu führen. Es ist sicherzustellen, dass diese Listen im Alarmfall zum Sammelpunkt mitgenommen und überprüft werden. Dem eintreffenden Einsatzleiter ist umgehend mitzuteilen, ob das Gebäude vollständig geräumt ist oder ob sich noch Personen im Gebäude befinden.

Der Sammelpunkt/-platz sollte für die Kinder ein bekannter Ort sein, der durch ein einprägsames Piktogramm gekennzeichnet ist. Dieser muss außerhalb des Gefahrenbereiches, jedoch nach Möglichkeit auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung liegen. Von ihm aus muss ein sicheres Verlassen des Außengeländes durch die Führung des Personals möglich sein. Handelt es sich um eine große, mehrgruppige Einrichtung, so ist es hilfreich verschiedene Sammelpunkte/-plätze einzurichten. Diese können mit unterschiedlichen Motiven, z. B. den Gruppensymbolen, gekennzeichnet werden.

Räumung

Die Räumung des Gebäudes ist grundsätzlich Aufgabe des eigenen Personals und sollte in der Regel abgeschlossen sein, bevor die Feuerwehr eintrifft. Natürlich gilt das nur dann, wenn keine erhebliche Gefahr für das eigene Leben besteht.

Es muss daher gewährleistet sein, dass immer ausreichend eingewiesenes Personal verfügbar ist, um gegebenenfalls auch nicht selbstständig gehfähige Kinder in angemessener Zeit aus dem Gebäude zu bringen.

Hinweise für die Räumung von mobilitätseingeschränkter Kinder/Personen finden Sie auch auf der Homepage der Feuerwehr Heidelberg.

Kerzen

Kerzen sind grundsätzlich nur unter Aufsicht zu nutzen. Zum sicheren Umgang mit offenem Feuer wird von der Forscherstation Klaus-Tschira-Kompetenzzentrum für frühe naturwissenschaftliche Bildung gGmbH in Kooperation mit der Feuerwehr Heidelberg die Fortbildung „knistern, glühen, kokeln – Faszination Feuer in der Kita sicher umsetzen“ angeboten.

8. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Baumschulenweg 4
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 58-21100

Fax: 06221 / 58-21900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.feuerwehr-heidelberg.de

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Fachabteilungen - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

Literaturverzeichnis

1. **Land Baden-Württemberg:** „*Landesbauordnung*“ und „*Landesbauordnung allgemeine Ausführungsverordnung*“ in der aktuell gültigen Fassung
2. **Land Baden-Württemberg:** „*Verwaltungsvorschrift - Brandverhütungsschau*“ in der aktuell gültigen Fassung
3. **AGBF Bund** Empfehlung „Tageseinrichtungen für Kinder“ (2019-03)
4. **Dipl.-Ing. Heilmann S.:** „*Brandschutz in Kindergärten, Schulen und Hochschulen*“ vfdb 2012
5. **LFV Hessen:** „*Orientierungspapier zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertageseinrichtungen*“ 2007

Bilder

1. **Feuerwehr Heidelberg**